



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2022

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
20310	25.08.2022	Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung Ärzte (TV Corona-Sonderzahlung Ärzte) . . .	986
20310	28.11.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 25. August 2022.	989
20320	24.11.2022	Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Anpassung der Lehrkräftebesoldung ab dem 1. November 2022	997
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration			
21630	29.11.2022	Dritte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen	998
21630	01.12.2022	Siebte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung	998
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung			
2313	06.12.2022	Fünfte Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“	998
Ministerium der Finanzen			
2370	01.12.2022	Änderung der Förderrichtlinie Wohneigentum	998
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration			
26	25.11.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	999
Ministerium der Justiz und Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration			
311	06.12.2022	Dritte Änderung der Allgemeinverfügung und des Runderlasses „Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffin- und Jugendschöffinamt“	1001
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie			
702	28.11.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen.	1001
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
7861	28.11.2022	Änderung der Richtlinie zur Förderung von speziellen Investitionen zum Tierwohl in landwirtschaftlichen Unternehmen	1003
7861	06.12.2022	Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen	1003

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
25.11.2022	Ministerpräsident Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Düsseldorf.	1018

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
24.11.2022	Landschaftsverband Rheinland Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 01.01.2023	1018

I.**20310****Tarifvertrag über eine einmalige
Corona-Sonderzahlung Ärzte (TV Corona-
Sonderzahlung Ärzte) vom 25. August 2022**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 4500 – 1 – IV

Vom 28. November 2022

Der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung Ärzte (TV Corona-Sonderzahlung Ärzte) vom 25. August 2022 wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung Ärzte
(TV Corona-Sonderzahlung Ärzte)
vom 25. August 2022**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Bundesverband -,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend Ärzte genannt), die am 25. August 2022 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) fallen.

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt (Entgelt) für Dezember 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis am 25. August 2022 bestanden und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 25. August 2022 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.
 2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-Ärzte genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absätze 2 und 3 TV-Ärzte), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
 3. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
 4. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 4.500 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-Ärzte gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 25. August 2022. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 25. August 2022 in Kraft.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte) vom 25. August 2022**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 4500 – 1 – IV

Vom 28. November 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 8 vom 25. August 2022 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (MBL. NRW. S. 764), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 7 vom 7. März 2020 (MBL. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 25. August 2022

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Bundesverband -,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. März 2020 werden ab 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Juli 2022

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 7. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt VII wird die Angabe „§ 41 Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin“ gestrichen.
 - b) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A	Entgeltabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023
Anlage B	Entgeltabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. September 2023“
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Angabe „Anlagen A und B“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A 1, A 2 und B)“ durch die Angabe „(Anlagen A und B)“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

 - 21,17 Euro ab 1. Oktober 2021 und
 - 21,88 Euro ab 1. September 2023.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.
 - bb) In den Buchstaben b, c und g wird jeweils das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 3 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.“
 - c) Nach Satz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 4 Satz 4:
Bei Ärzten, die Dienste nach Satz 4 Teilsatz 2 leisten, führt der Arbeitgeber kalenderjährlich eine Analyse der Arbeitsauslastung im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft durch.“
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
750 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage
900 Nachtarbeitsstunden	6 Arbeitstage.

²Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 7).“

bb) Im Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und 2“ gestrichen.

cc) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. In § 38 a werden die Absätze 1 und 2 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen aufgehoben.

4. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.

b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1, 2 und 10, § 8 Absätze 5 und 6, § 27 Absätze 2 und 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023,“.

c) Der bisherige Buchstabe f wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.

§ 4**Inkrafttreten**

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.
2. § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage A**Entgeltabelle zum TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.938,79 im 1. Jahr	5.218,73 im 2. Jahr	5.418,68 im 3. Jahr	5.765,28 im 4. Jahr	6.178,49 im 5. Jahr	6.339,66 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.518,41 ab dem 1. Jahr	7.064,95 ab dem 4. Jahr	7.544,84 ab dem 7. Jahr	7.814,50 ab dem 9. Jahr	7.961,51 ab dem 11. Jahr	8.164,68 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.164,68 ab dem 1. Jahr	8.644,57 ab dem 4. Jahr	9.331,05 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.604,35 ab dem 1. Jahr	10.290,82 ab dem 4. Jahr	10.837,35 ab dem 7. Jahr			

Anlage B**Entgeltabelle zum TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. September 2023 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.438,20 ab dem 1. Jahr	8.934,16 ab dem 4. Jahr	9.643,64 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.926,10 ab dem 1. Jahr	10.635,56 ab dem 4. Jahr	11.200,40 ab dem 7. Jahr			

20320

Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Anpassung der Lehrkräftebesoldung ab dem 1. November 2022

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
P 1500-47_2022/12185-IV A 6

Vom 24. November 2022

1

1.1

Die Landesregierung hat über einen Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. In dem Gesetzentwurf ist u.a. vorgesehen, Beamtinnen und Beamten als Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine stufenweise aufwachsende Zulage zu zahlen.

Die ruhegehaltfähige Zulage beträgt im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 monatlich 115,00 Euro.

1.2

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die gem. Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 Ziffer 1 der Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) eingruppiert sind, erhalten eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünden sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätten (Abschnitt 1 Absatz 4 oder Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 der Anlage zum TV-EntgO-L). Die im Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vorgesehene Zulage ist eine Entgeltgruppenzulage in diesem Sinne.

2

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20020 Titel 46110 sowie in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20020 Titel 46111 des Landeshaushalts 2022 werden Abschlagszahlungen an Beamtinnen und Beamte mit den Bezügen ab dem Abrechnungsmonat Januar 2023 sowie an Tarifbeschäftigte mit den Bezügen ab dem Abrechnungsmonat Dezember 2022 angeordnet. Die erhöhten Bezüge werden rückwirkend ab 1. November 2022 als Abschlag gewährt.

3

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen ist Folgendes zu beachten:

3.1

Allgemeines

Die Zulage nach Nummer 1.1 ist ab Januar 2023 zu zahlen. Mit der Auszahlung der Zulage mit den Januar-Bezügen sind die Beträge für die Monate November und Dezember 2022 gleichzeitig nachzuzahlen. Die Zulage wird auf die Stellsenzulage nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12 (kw) angerechnet, womit sichergestellt wird, dass das Grundgehalt und die Zulagen in Summe das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend für die Zulage nach Nummer 1.2 mit der Maßgabe, dass die Auszahlung ab Dezember 2022 bei gleichzeitiger Nachzahlung für November 2022 erfolgt.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung im Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

3.2

Abschlagszahlungen auf die ab 1. November 2022 zu zahlende Zulage

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in den nachfolgenden Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden sind, sowie tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die gem. Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 Ziffer 1 der Anlage zum TV-EntgO-L eingruppiert sind, erhalten im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 eine Zulage von monatlich 115,00 Euro. Ausgenommen sind tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die im Rahmen des Bestandschutzes gem. § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L eingruppiert sind und keinen Antrag im Sinne des § 29a Absätze 3 bis 7 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L gestellt haben.

3.2.1

Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) zum Landesbesoldungsgesetz

- a) Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}
- b) Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}
- c) Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}

3.2.2

Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) zum Landesbesoldungsgesetz

- a) Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht – ¹⁾
- b) Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾
- c) Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}
- d) Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}
- e) Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

4

4.1

Die Bezügemittelungen für die im Beamtenverhältnis stehenden Lehrkräfte mit Anspruch auf die Zulage nach Nummer 1.1 sind mit folgender Bestimmung zu versehen:

„Zahlung der Zulage für Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 in Höhe von 115 Euro monatlich ab 1. November 2022. Die Zahlung der Zulage erfolgt unter dem Vorbehalt der Regelung im Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.“

4.2

Die Bezügemittelungen für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte mit Anspruch auf die Zulage nach Nummer 1.2 sind mit folgender Bestimmung zu versehen:

„Zahlung der Zulage für Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 an vergleichbare Tarifbeschäftigte (Abschnitt 1 Absatz 4 oder Abschnitt 2 Ziffer 1 Absatz 4 der Anlage zum TV EntgO-L) in Höhe von 115 Euro monatlich ab 1. November 2022. Die Zahlung der Zulage erfolgt unter dem Vorbehalt der Regelung im Gesetz zur

Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.“

5

Den Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt Abschlagszahlungen vorzunehmen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt Abschlagszahlungen vorzunehmen.

6

Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und dem Ministerium für Schule und Bildung.

– MBl. NRW. 2022 S. 997

21630

Dritte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen

Runderlass des Ministeriums
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration
– 22-6704.1 –

Vom 29. November 2022

1

In Nummer 8 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17. Februar 2014 (MBl. NRW. S. 124), die zuletzt durch Runderlass vom 25. Oktober 2021 (MBl. NRW. S. 881) geändert worden sind, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 998

21630

Siebte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 1. Dezember 2022

1

In Nummer 9 Satz 1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 26. November 2001 (MBl. NRW. S. 1552), die zuletzt durch Runderlass vom 30. November 2021 (MBl. NRW. 2021 S. 1023) geändert worden sind, wird nach dem Wort „Dezember“ die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 999

2313

Fünfte Änderung des Runderlasses „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
– 521 –

Vom 6. Dezember 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 22. Oktober 2008 (MBl. NRW. 2009 S. 36), der zuletzt durch Runderlass vom 8. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1069) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 34 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 998

2370

Änderung der Förderrichtlinie Wohneigentum

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 1. Dezember 2022

1

Die Förderrichtlinie Wohneigentum vom 2. Mai 2022 (MBl. NRW. S. 368) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Buchstabe c) werden die Wörter „vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. 2020, S. 631)“ durch die Wörter „vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. 2022 S. 445)“ ersetzt.

2. In Nummer 1.2 werden die Wörter „vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2022“ ersetzt.

3. Nummer 4.5 wird wie folgt gefasst:

„4.5

Grundsätzlich förderfähige Erwerbsvorgänge sind insbesondere Verträge über den Kauf einer Wohnimmobilie oder der Erwerb im Wege einer gerichtlichen Versteigerung der Wohnimmobilie. Für diese Erwerbsvorgänge muss Grunderwerbsteuer angefallen und von den Antragstellenden vollständig entrichtet worden sein. Davon abweichende Erwerbsvorgänge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

Der förderfähige Erwerbsvorgang darf frühestens am 1. Januar 2022 begonnen und muss bei Antragstellung rechtswirksam abgeschlossen sein. Dies wird durch den notariell beurkundeten Erwerbsvertrag oder den rechtskräftigen Zuschlagsbeschluss nachgewiesen. Die notarielle Beurkundung des Erwerbsvertrages bzw. der Erlass des Zuschlagsbeschlusses dürfen erst ab dem 1. Januar 2022 erfolgt sein.

Auch bei nachträglichen Änderungs-, Ergänzungs- oder Aufhebungsbeurkundungen zählt immer die erste Beurkundung der Erwerbsverpflichtung als

maßgeblicher Stichtag für den Beginn des Erwerbsvorgangs, der die Grunderwerbsteuer erstmalig auslöst.“

4. In Nummer 6.6 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
5. In Nummer 8 wird die Angabe „31. März 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 998

26

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten

Runderlass des Ministeriums
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration

Vom 25. November 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Förderung untergliedert sich in die Bereiche Anschubförderung, Einzelprojektförderung und Partnerprojektförderung.

2.1

Anschubförderung

Gefördert werden im Aufbau befindliche Migrantenselbstorganisationen, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen.

2.2

Einzelprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- a) Zielgruppenspezifische Angebote für Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Neuzugewanderte,
- b) Projekte zur Verbesserung des Zusammenlebens im Stadtteil,
- c) Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Fundamentalismus sowie Maßnahmen zur Konfliktbewältigung,
- d) Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus im Kontext von (Neu-)Zuwanderung,
- e) Maßnahmen zur Unterstützung des interkulturellen und/oder interreligiösen Dialogs,

f) Kommunikationstrainings, wie zum Beispiel Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache als Vorstufe zum Integrationskurs, flankierende Kommunikationstrainings,

g) Maßnahmen, um die Bildungsteilhabe sowie Bildungschancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern und Maßnahmen, um die Erziehungskompetenz von Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten mit Einwanderungsgeschichte zu stärken,

h) außerschulische Angebote in Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,

i) Projekte zur Gesundheitsförderung und Inklusion,

j) Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur und zu fachbezogenen Themen sowie

k) Maßnahmen zur Reaktion auf kurzfristige Bedarfe.

Die Maßnahmen können in Kooperation mit Regeleinrichtungen durchgeführt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen behält sich eine wechselnde Schwerpunktsetzung vor.

2.3

Partnerprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen eine Migrantenselbstorganisation mindestens drei unerfahrene Migrantenselbstorganisationen unterstützt, qualifiziert, vernetzt und dabei insbesondere organisatorisches Wissen zur Verfügung stellt. Besondere Bedeutung bei der Wissensvermittlung sollen die Antragstellung, Durchführung eigener Maßnahmen und Erreichung der Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie haben.

2.4

Nicht förderfähige Projektinhalte

Nicht förderfähig in allen drei Förderbereichen sind Maßnahmen, die als eintägige Veranstaltungen konzipiert sind sowie Maßnahmen, die auch von Regelstrukturen angeboten werden, insbesondere berufsbezogene Angebote, Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfe.

Bei Förderungen gemäß Nummer 2.3 sind Maßnahmen, die der alleinigen Fortentwicklung der eigenen Vereins- oder Verbandsstrukturen sowie gleichgelagerter Untergliederungen dienen, nicht förderfähig.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Migrantenselbstorganisationen. Migrantenselbstorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine, bei denen mindestens die Hälfte der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der aktiv Verantwortlichen Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind. Zur Bestimmung des Merkmals Einwanderungsgeschichte ist die Definition nach § 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes maßgeblich.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen vorrangig auf die Situation der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland und nicht auf die Umstände in den Herkunftsländern ausgerichtet sein. Gefördert werden können Migrantenselbstorganisationen, die sich nicht ausschließlich der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen.

Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Migrantenselbstorganisation

- a) in das Vereinsregister in NRW eingetragen oder eine landesweite, regionale oder kommunale Untergliederung

rung eines eingetragenen Vereins ist, deren Status in der Vereinssatzung geregelt ist,

- b) als gemeinnützig anerkannt ist,
- c) unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien ist und
- d) zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen der Integration und zur Vereinbarkeit der Vereins- und Maßnahmenziele mit den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes bereit ist.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Die Aktivitäten der Migrantenselbstorganisationen müssen auf eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sein.

Eine Erklärung gemäß dem Muster der Anlage 1 ist durch die Migrantenselbstorganisation abzugeben.

4.2

Besondere Voraussetzungen für einzelne Förderbereiche

4.2.1

Anschubförderung

Eine Anschubförderung gemäß Nummer 2.1 kann gewährt werden, wenn die Migrantenselbstorganisation innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

4.2.2

Einzelprojektförderung

Die Migrantenselbstorganisation muss Erfahrungen in der Durchführung von Projekten nachweisen. Dabei wird der Migrantenselbstorganisation die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertretung oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet.

4.2.3

Partnerprojektförderung

Die antragstellende Migrantenselbstorganisation muss Erfahrungen in der Durchführung von Projekten haben. Dabei wird der Migrantenselbstorganisation die Erfahrung ihrer gesetzlichen Vertretung oder der für das Projekt verantwortlichen Person zugerechnet. Erforderlich ist zudem, dass die Migrantenselbstorganisation in regionalen oder überregionalen Netzwerkstrukturen arbeitet und bereit zur interkulturellen Zusammenarbeit mit Organisationen unterschiedlicher Herkunft ist. Bei Förderungen gemäß Nummer 2.3 haben auch die unterstützten Migrantenselbstorganisationen die unter Nummer 4.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Buchstaben a und b zu erfüllen.

4.3

Verhältnis der Förderbereiche zueinander

Eine Migrantenselbstorganisation kann im selben Durchführungszeitraum pro Förderbereich maximal eine Förderung erhalten. Eine Förderung gemäß Nummer 2.1 schließt jedoch eine Förderung gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 während desselben Durchführungszeitraumes aus.

4.4

Die in den Bewilligungen festzulegenden Durchführungszeiträume enden in jedem Fall zum 31.12.2024.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Förderungen gemäß der Nummer 2.1 erfolgen als Vollfinanzierung mit einem Höchstbetrag in Höhe von 6000 Euro pro Haushaltsjahr. Förderungen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 erfolgen als Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.

5.4

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Sachausgaben, Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen der Organisationsmitglieder und Maßnahmen, die der Begegnung und dem Austausch von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte dienen.

5.4.1

Förderung gemäß Nummer 2.1

Förderfähig sind Sachausgaben, Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen der Organisationsmitglieder und Maßnahmen, die der Begegnung und dem Austausch von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte dienen. Personalausgaben sind nicht förderfähig. Sofern zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Gegenstände beschafft werden sollen, die entsprechend der Nummer 4.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 der VV zur LHO, im Folgenden ANBest-P, zu inventarisieren sind, sind diese vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

5.4.2

Förderungen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4.3

Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig in allen drei Förderbereichen sind:

- a) Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist oder rückerstattet wird,
- b) Bankspesen und Sollzinsen, insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen,
- c) Kauf von Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken einschließlich Notargebühren,
- d) Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten sowie
- e) Kautionen.

5.4.4

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen des für Integration zuständigen Ministeriums als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden. Der zulässige Anteil der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird auf maximal 15 Prozent begrenzt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum bewilligter Projekte umfasst maximal zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Inhaltlich wesentlich identische Projekte derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers können auf

Antrag für maximal zwei weitere Haushaltsjahre bewilligt werden.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind gemäß den Mustern der Anlagen 2 bis 4 zu stellen. Das Antragsverfahren wird unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens *integration.web* beziehungsweise Nachfolgeprogrammen erfolgen. Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen der Antragstellung Meilensteine mit geeigneten Prüfkriterien festzulegen.

Die Antragsfrist wird rechtzeitig bekannt gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann von dem Erfordernis einer digitalen Antragstellung abgewichen werden; die Antragstellung erfolgt dann schriftlich gemäß den Mustern der Anlagen 2 bis 4.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie erteilt den Zuwendungsbescheid gemäß den Mustern der Anlagen 5 bis 7, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

Nummer 7.1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.3.1

Förderungen gemäß Nummer 2.1

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu einem einmaligen Termin im jeweiligen Haushaltsjahr auf Anforderung gemäß dem Muster der Anlage 8. Die Nummern 7.2 und 8.6 der VV zu § 44 LHO finden insoweit keine Anwendung.

7.3.2

Förderungen gemäß den Nummern 2.2 und 2.3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung gemäß den Mustern der Anlagen 9 bis 10 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Nummern 7.2 und 8.6 der VV zu § 44 LHO finden insoweit keine Anwendung. Die Jährlichkeit des Haushalts bleibt hiervon unberührt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis wird gemäß den Mustern der Anlagen 11 bis 13 erbracht. Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste gemäß den Mustern der Anlagen 14 bis 15. Der Nachweis von bürgerschaftlichem Engagement wird gemäß dem Muster der Anlage 16 erbracht. Bei Maßnahmen, die mehr als ein Haushaltsjahr umfassen, ist in Abänderung von Nummer 6.1 Satz 2 der ANBest-P ein Zwischennachweis zu erbringen. Der Zwischennachweis wird gemäß den Mustern der Anlagen 17 bis 19 erbracht. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste gemäß den Mustern der Anlagen 14 bis 15. Im jeweiligen Sachbericht ist auf die bisherige Erreichung der Meilensteine und Prüfkriterien gemäß Nummer 7.1 einzugehen.

8

Schlussbestimmungen

8.1

Hinweise

Die Anlagen 1 bis 19 werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt. Die Anlagen können in der elektronischen

Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen im Service-Portal „*recht.nrw.de* – bestens informiert“ und auf den Seiten des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen abgerufen werden.

8.2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 999

311

Dritte Änderung der Allgemeinverfügung und des Runderlasses „Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffin- und Jugendschöffinamt“

Allgemeinverfügung des Ministeriums der Justiz
–3221- I. 2-
und

Runderlass des Ministeriums
für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
–313-3.6105–

Vom 6. Dezember 2022

1

Die Allgemeinverfügung und der Runderlass „Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffin- und Jugendschöffinamt“ vom 4. März 2009 (JMBl. NRW. S. 70, MBl. NRW. S. 134), die zuletzt durch Allgemeinverfügung und Runderlass vom 7. Dezember 2017 (JMBl. NRW. S. 323, MBl. NRW. S. 1031) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 2 wird die Angabe „GVG“ durch die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes, im Folgenden GVG“ ersetzt.
2. In Nummer 2.3 werden die Wörter „nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.
3. Der Nummer 2.9 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Nummer 2.3 haben die zur öffentlichen Auflegung vorgesehenen Vorschlagslisten lediglich die in § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG genannten Personalangaben zu enthalten:
a) Familienname,
b) Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
c) Vorname,
d) Geburtsjahr,
e) Beruf und
f) Wohnort mit Postleitzahl, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- und Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.“
4. In Nummer 6.2 Satz 1 wird das Wort „Hilfsschöffinliste“ durch das Wort „Ersatzschöffinliste“ ersetzt.
5. In Nummer 8.9 wird das Wort „Hilfsschöffin-“ durch das Wort „Ersatzschöffin-“ ersetzt.
6. Es werden ersetzt:
a) in Nummer 1.1 Satz 1, Nummer 1.2, Nummer 1.3 Satz 2 bis 4, Nummer 4.6 Satz 2, Nummer 4.7 Satz 1, 3, 5 und 6, Nummer 5.1, Nummer 6, Nummer 6.2 Satz 1 und 2 und Nummer 7.3 Satz 2 das Wort „Hilfsschöffinamt“ jeweils durch das Wort „Ersatzschöffinamt“;

- b) in Nummer 7.1, Nummer 7.2, Nummer 7.7 und Nummer 8.9 das Wort „Jugendhelferschöffenamt“ jeweils durch das Wort „Jugendersatzschöffenamt“.

2

Diese Allgemeinverfügung und dieser Runderlass treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1001

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 28. November 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, im Folgenden LHO genannt, und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV genannt, Zuwendungen für den Einsatz von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für den Einsatz von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Mobilfunkkoordinatorin oder der Mobilfunkkoordinator hat die Aufgabe, den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Mobilfunknetzen in allen Belangen zu unterstützen.

Vordringliche Aufgaben sind:

- a) Koordinierende Stelle, die für die Mobilfunknetzbetreiber, die Funkmastbetreiber, die Kommunen, Bezirksregierungen und das Land ein zentraler Ansprechpartner für Mobilfunkfragen ist,
- b) aktive Steuerung der Akteure vor Ort, insbesondere Unterstützung bei Genehmigungsmanagement mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften, Identifizierung weiterer Ansprechpartner, zum Beispiel in den Bereichen Genehmigungsverfahren, Denkmalschutz

oder kommunale Liegenschaften und deren Einbindung in den Ausbauprozess,

- c) eine Gesamtdarstellung über den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen, unter anderem durch einen Abgleich der aktuellen Versorgung mit dem Bedarf im Ausbaubereich und in den angrenzenden Kommunen beziehungsweise Kreisen sowie die Erstellung eines Handlungskonzepts unter Berücksichtigung der Potenziale digitaler Prozesse und
- d) Funktion einer Clearingstelle Mobilfunk auf lokaler Ebene im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zu den einzelnen Aufgaben können zum Beispiel gehören:

- a) Identifizierung kritischer Versorgungsgebiete mit Blick auf prioritäre Versorgung außerhalb der festgelegten Versorgungsaufgaben sowie von Potenzialstandorten für eigenwirtschaftlichen beziehungsweise gegebenenfalls durch den Bund zu fördernden Ausbau,
- b) Identifizierung geeigneter öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau sowie Prüfung des Zugangs zu kommunalen Trägerinfrastrukturen für Small Cells, das heißt Funkbasisstationen mit geringer Ausgangsleistung, und Bereitstellung der Daten für relevante Plattformen, wofür primär die Geoinformationssystem-Datenbank des Bundes zu nutzen ist, um eine schnelle Bereitstellung von Informationen auf Kreis- und Stäteebe zu ermöglichen,
- c) fachliche Begleitung von Antrags- und Genehmigungsverfahren des Mobilfunkausbaus,
- d) Begleitung der Planung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Zielerreichung,
- e) Beratung des Kreises, der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Kommunen zu allen Belangen des Mobilfunkausbaus,
- f) Beratung von Unternehmen und Institutionen zu relevanten Themen wie zum Thema Campusnetze,
- g) Abstimmung mit Land und Bund und für den Mobilfunkausbau zuständigen Einrichtungen, zum Beispiel der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft,
- h) Abstimmung mit anderen Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren, den Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren sowie den Geschäftsstellen Gigabit bei den Bezirksregierungen und
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Information, Unterstützung bei Durchführung von Veranstaltungen, zum Beispiel zum Thema Akzeptanz und Immissionsschutz.

Die vorangegangenen Aufgaben sollen beispielhaft sein. Für die Förderung kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, sofern sie geeignet sind, den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen zu unterstützen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung.

5.4

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag für Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren wird auf 210 000 Euro für 36 Monate festgelegt. Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

5.5**Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und im genehmigungsfähigen Ausnahmefall, wenn mindestens zwei Stellenbesetzungsverfahren erfolglos abgeschlossen wurden, Ausgaben für Fremdleistungen.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt werden. Die Personalausgaben müssen den Aufgaben der Mobilfunkkoordinatorin oder des Mobilfunkkoordinators nach Nummer 4 direkt zurechenbar sein. Im kommunalen Bereich muss es sich nicht um eigens für das Projekt eingestelltes Personal handeln.

Als Fremdleistungen können die Ausgaben für die personenbezogene Wahrnehmung der Aufgaben einer Mobilfunkkoordinatorin oder eines Mobilfunkkoordinators durch Dritte geltend gemacht werden.

6**Verfahren****6.1****Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die für den Antragstellenden jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

6.2**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, für die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden Teil II der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2022

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaur

– MBl. NRW. 2022 S. 1002

7861

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung von speziellen Investitionen
zum Tierwohl in landwirtschaftlichen
Unternehmen**

Runderlass des Ministeriums
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-3-63.05.06.03

Vom 28. November 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 2. Juli 2021 (MBl. NRW. S. 548) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Richtlinie zur Förderung von speziellen Investitionen
zur Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit
in landwirtschaftlichen Unternehmen“.**

2. In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „zum Tierwohl“ durch die Wörter „zur Verbesserung des Tierwohls und zur Tiergesundheit“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es werden folgende Buchstaben f und g angefügt:

„f) Kälberiglus und Kälberhütten in Milchviehbetrieben,

g) Fang- und Behandlungsstände für Weidetiere.“
4. In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 1003

7861

**Richtlinien zur Förderung
von Agrarumweltmaßnahmen**

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
II.4-63.03.11.03 – 001002

Vom 6. Dezember 2022

I.**Allgemeine Bestimmungen****1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt Zuwendungen für die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- c) des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
- d) des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523),
- e) des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003),
- f) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055),

- g) des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136),
- h) des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330),
- i) der zur Durchführung der vorgenannten Verordnungen und Gesetze erlassenen weiteren Rechtsakte,
- j) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig ist eine der nachfolgenden Agrarumweltmaßnahmen:

- A) Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen (Nummer 7)
- B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge (Nummer 8)
- C) Anlage von Uferrandstreifen (Nummer 9)
- D) Anlage von Erosionsschutzstreifen (Nummer 10)
- E) Anlage mehrjähriger Buntbrachen (Nummer 11)
- F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen (Nummer 12)
- G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache (Nummer 13).

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landwirtinnen und Landwirte im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139) ausüben.

4

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfänger

4.1.1

einen Antrag auf Zuwendung gemäß der Nummer 15.1 vor Beginn des Verpflichtungszeitraums und einen jährlichen Antrag auf Auszahlung gemäß der Nummer 15.4 bei der Bewilligungsbehörde stellen,

4.1.2

die Voraussetzungen gemäß der Nummer 3 zu Beginn des Verpflichtungszeitraums erfüllen,

4.1.3

sich verpflichten, eine der unter Nummer 2 bezeichneten Agrarumweltmaßnahmen für die Dauer von mindestens 5 Jahren durchzuführen,

4.1.4

sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurtei-

lung der Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird und

4.1.5

ihr Einverständnis erteilen, dass die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

4.2

Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen landwirtschaftliche Flächen gemäß der §§ 4 und 12 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sein und in Nordrhein-Westfalen liegen. Außer bei Zuwendungen gemäß der Nummer 7 sind Landschaftselemente nicht zuwendungsfähig.

5

Allgemeine Verpflichtungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

5.1

die einschlägigen

5.1.1

Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Konditionalität) einzuhalten,

5.1.2

Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu erfüllen,

5.1.3

sonstigen verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und EU-Recht einzuhalten sowie eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung auszuüben,

5.2

jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, schriftlich mitzuteilen,

5.3

alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen nach dem Verpflichtungszeitraum für weitere fünf Jahre aufzubewahren und

5.4

an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6

Art der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

II.**Fördermaßnahmen im Einzelnen****7****A) Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen****7.1**

Gegenstand der Förderung: Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes.

7.2**Maßnahmenspezifische Verpflichtungen****7.2.1**

Auf der Ackerfläche des Betriebes werden jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten mit einem Anteil von mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent der Ackerfläche angebaut. Für die Abgrenzung von Hauptfruchtarten gelten die Regelungen entsprechend der Anlage 5 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

7.2.2

Ein Getreideanteil von 66 Prozent der Ackerfläche wird nicht überschritten.

7.2.3

Gemüse und andere Gartengewächse werden auf maximal 30 Prozent der Ackerflächen angebaut.

7.2.4

Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche werden großkörnige Leguminosen angebaut.

7.2.5

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden.

7.2.6

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die gesamte Ackerflächen des Betriebes ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

7.3**Höhe der Zuwendung****7.3.1****Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar zuwendungsfähiger Ackerfläche 55 Euro. Im Fall der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar zuwendungsfähiger Ackerfläche 25 Euro.

7.3.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

8**B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge****8.1**

Gegenstand der Förderung: Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

8.2**Maßnahmenspezifische Verpflichtungen****8.2.1**

Die gesamte Ackerfläche des Betriebes wird so bewirtschaftet, dass keiner der Ackerschläge größer als fünf Hektar ist. Unmittelbar nebeneinanderliegende für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Ackerschläge eines Betriebes innerhalb eines Feldblocks werden im Sinn dieser Maßnahme zusammengefasst, sofern auf ihnen die gleiche Hauptfruchtart angebaut wird. Für die Abgrenzung von Hauptfruchtarten gelten die Regelungen entsprechend Anlage 5 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

8.2.2

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die nach Nummer 4.2 zuwendungsfähigen Ackerflächen des Betriebes in Nordrhein-Westfalen ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

8.3**Höhe der Zuwendung****8.3.1****Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar zuwendungsfähiger Ackerfläche 35 Euro.

8.3.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

9**C) Anlage von Uferrandstreifen****9.1**

Gegenstand der Förderung: Anlage von Uferrandstreifen.

9.2**Maßnahmenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen**

Über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 hinaus gelten für die Förderung von Uferrandstreifen folgende spezifische Voraussetzungen:

9.2.1

Die Uferrandstreifen werden auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern angelegt.

Der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante beziehungsweise mittlerer Wasserstandslinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, beträgt höchstens 10 Meter.

9.3**Maßnahmenspezifische Verpflichtungen****9.3.1**

Uferrandstreifen werden in einer Breite von mindestens 10 bis zu 30 Meter durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen angelegt. Der Umfang sowie die Lage der erstmalig tatsächlich angelegten Uferrandstreifen werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten.

Die Einsaat erfolgt vor dem 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres. Ausnahmen erfordern die Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Begrünungen können, sofern sie den Anforderungen von Satz 1 entsprechen, beibehalten werden.

9.3.2

Die Uferrandstreifen werden nicht gedüngt und auf ihnen werden keine Stoffe im Sinn von § 2 Nummern 1 bis 8 des Düngegesetzes aufgebracht.

9.3.3

Auf den Uferrandstreifen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere zur Bekämpfung invasiver Arten, kann eine Einzelpflanzenbehandlung nach Genehmigung sowohl durch die für den Gewässerschutz zuständige Behörde, als auch durch die Bewilligungsbehörde, vorgenommen werden.

9.3.4

Der Aufwuchs wird jährlich gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren, wobei diese Arbeiten nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni eines Jahres vorgenommen werden. Die Bewilligungsbehörde kann zur Eindämmung von Problemverunkrautung (insbesondere invasive Arten) im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

9.3.5

Eine über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

9.3.6

Es erfolgt keine Beweidung der Uferrandstreifen sowie der angrenzenden Böschung.

9.3.7

Meliorationsmaßnahmen werden nicht vorgenommen.

9.4**Höhe der Zuwendung****9.4.1****Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 960 Euro je Hektar Uferrandstreifen. Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes wird die Zuwendung in jedem Jahr um den geplanten Einheitsbetrag gemäß § 16 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 578 Euro.

9.4.2

Bagatellgrenze: 200 Euro pro Jahr.

10**D) Anlage von Erosionsschutzstreifen****10.1**

Gegenstand der Förderung: Anlage von Erosionsschutzstreifen.

10.2**Maßnahmespezifische Zuwendungsvoraussetzungen**

Über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 hinaus gelten für die Förderung von Erosionsschutzstreifen folgende spezifische Voraussetzungen:

10.2.1

Erosionsschutzstreifen werden auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen K-Wasser1 und K-Wasser2 nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung angelegt.

10.3**Maßnahmespezifische Verpflichtungen****10.3.1**

Erosionsschutzstreifen werden in einer Breite von mindestens 5 bis zu 50 Meter durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen angelegt. Der Umfang sowie die Lage der erstmalig tatsächlich angelegten Erosionsschutzstreifen werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten.

Die Einsaat erfolgt vor dem 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres. Ausnahmen erfordern die Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Begrünungen können, sofern sie den Anforderungen von Satz 1 entsprechen, beibehalten werden.

10.3.2

Die Erosionsschutzstreifen werden nicht gedüngt und auf ihnen werden keine Stoffe im Sinn von § 2 Nummern 1 bis 8 des Düngegesetzes aufgebracht.

10.3.3

Auf den Erosionsschutzstreifen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

10.3.4

Der Aufwuchs wird jährlich gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren.

10.3.5

Eine über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

10.3.6

Es erfolgt keine Beweidung der Erosionsschutzstreifen.

10.3.7

Meliorationsmaßnahmen werden nicht vorgenommen.

10.4**Höhe der Zuwendung****10.4.1****Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 960 Euro je Hektar Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen. Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes wird die Zuwendung in jedem Jahr um den geplanten Einheitsbetrag gemäß § 16 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung gekürzt.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 578 Euro.

10.4.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

11**E) Anlage mehrjähriger Buntbrachen****11.1**

Gegenstand der Förderung: Anlage mehrjähriger Buntbrachen.

11.2**Maßnahmenpezifische Verpflichtungen****11.2.1**

Es werden auf der Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebs mehrjährige Buntbrachen neu angelegt.

11.2.2

Innerhalb eines 10 Meter breiten Streifens entlang von Oberflächengewässern ist die Anlage von Buntbrachen nicht zuwendungsfähig.

11.2.3

Der Umfang, sowie die Lage der erstmalig tatsächlich angelegten Buntbrachen werden für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten.

11.2.4

Für die Anlage der Buntbrachen werden ausschließlich Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten verwendet, die den Vorgaben der Anlage 1 entsprechen. Entsprechende Belege werden vorgehalten.

11.2.5

Die Einsaat der Buntbrachen wird spätestens bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres vorgenommen. Eine Herbsteinsaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur – auch vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes – ist zulässig. Nach der Einsaat werden die Buntbrachen für den gesamten Verpflichtungszeitraum an Ort und Stelle beibehalten. Im letzten Jahr der Verpflichtung werden sie bis zum 1. September beibehalten.

11.2.6

Auf den Buntbrachen werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

11.2.7

Auf den Buntbrachen werden außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag einen Umbruch mit unverzüglich folgender Neuansaat genehmigen. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeitraum vom 1. April bis 1. September vorgenommen.

11.2.8

Die Buntbrachen und ihr Aufwuchs werden nicht genutzt. Ein gelegentliches Befahren ist zulässig solange der Pflanzenbestand nicht geschädigt wird.

11.2.9

Mindestens in jedem zweiten Jahr wird der Aufwuchs nach dem 1. September zerkleinert und ganzflächig verteilt (Mulchen oder Häckseln).

11.3**Höhe der Zuwendung****11.3.1****Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Buntbrache 1620 Euro.

Die Bewilligung kann maximal 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung zuwendungsfähigen Acker- und Dauerkulturfläche entsprechend Nummer 4.2 umfassen. Über die Notwendigkeit, darüber hinaus absolute Obergrenzen für die Bewilligung festzulegen, wird jährlich neu entschieden.

Für Buntbrachen an Oberflächengewässern kann keine Zuwendung gewährt werden.

11.3.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

12**F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen****12.1**

Gegenstand der Förderung: Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

12.2**Maßnahmenpezifische Verpflichtungen****12.2.1**

Auf Ackerland werden Mischungen aus mehrjährigen Wildpflanzen angebaut.

12.2.2

Der Umfang, sowie die Lage der erstmalig tatsächlich angelegten Wildpflanzenflächen wird für die Dauer des Verpflichtungszeitraums beibehalten.

12.2.3

Für die Anlage der Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen werden ausschließlich Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten verwendet, die in der Liste in Anlage 2 enthalten sind. Entsprechende Belege werden vorgehalten.

12.2.4

Die Einsaat der mehrjährigen Wildpflanzenmischungen wird spätestens bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres vorgenommen. Eine Herbsteinsaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur – auch vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes – ist möglich. Nach der Einsaat werden die Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen für den gesamten Verpflichtungszeitraum an Ort und Stelle beibehalten. Der Verpflichtungszeitraum endet mit Abschluss der Ernte im letzten Verpflichtungsjahr.

12.2.5

Bereits vor dem 15. Mai 2022 etablierte Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen können ab 2023 in die Förderung aufgenommen werden, auch wenn keine Saatgutmischung entsprechend der Anlage 2 verwendet wurde. In diesen Fällen sind Belege vorzuhalten, über die nachgewiesen werden kann, dass eine Saatgutmischung mit mehrjährigen Wildpflanzen mit mindestens 12 Arten zur Etablierung der Flächen eingesetzt wurde.

12.2.6

Im Jahr der Einsaat ist zur Etablierung der Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen einmalig ein Herbizideinsatz möglich. Ansonsten werden auf den Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist. Insbesondere zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung invasiver Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung nach Genehmigung vorgenommen werden.

12.2.7

In den auf das Ansaatjahr folgenden Jahren erfolgt jährlich eine einmalige Beerntung der Flächen.

12.2.8

Die Ernte erfolgt nach dem 15. Juli. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat. Es können bis zu 10 Prozent des Schlages mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen unbeerntet bleiben.

12.3**Höhe der Zuwendung****12.3.1****Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar mehrjährige Wildpflanzenmischung 460 Euro.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 330 Euro.

12.3.2

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr

13**G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache****13.1**

Gegenstand der Förderung: Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

13.2**Maßnahmenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen**

Über die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 hinaus gelten für die Förderung von Stoppelbrachen folgende spezifische Voraussetzungen:

13.2.1

Die Stoppelbrachen werden auf Ackerflächen außerhalb der Kullisse der nach § 13a der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebiete (sogenannte „rote Gebiete“) angelegt.

13.3**Maßnahmenspezifische Verpflichtungen (Getreideanbau mit weiter Reihe)****13.3.1**

Beim Anbau von Getreide wird ein Reihenabstand von im Durchschnitt mindestens 20 Zentimeter eingehalten. Die Aussat erfolgt einreihig (je ein Sächar auf und ein Sächar zu) oder doppelreihig (je zwei Säschare auf und zwei Säschare zu).

13.3.2

Der Umfang an erstmalig tatsächlich mit weiter Reihe angebautes Getreide wird für die Dauer des Verpflichtungszeitraums in jedem Jahr erbracht.

13.3.3

Eine Düngung der geförderten Getreideanbaufläche erfolgt ausschließlich mit Stallmist, Kompost oder Champost.

13.3.4

Zum Pflanzenschutz sind neben dem Einsatz von gebeiztem Saatgut maximal zwei Behandlungen mit Herbiziden oder Wachstumsreglern zulässig. Es werden weder Insektizide noch Fungizide eingesetzt. Mechanische Beikrautregulierung wird nur vor dem 1. April durchgeführt.

13.3.5

Auf den geförderten Getreideanbauflächen werden keine Untersaaten eingebracht.

13.4**Maßnahmenspezifische Verpflichtungen (Zusatzoption Stoppelbrache)****13.4.1**

Nach der Ernte des mit weiter Reihe angebautes Getreides kann auf der Fläche eine Stoppelbrache etabliert werden, welche dann bis zum 1. Februar des auf die Ernte folgenden Jahres beibehalten wird. Der Umfang an Stoppelbrache wird jährlich mit dem Antrag auf Auszahlung beantragt und kann maximal den Umfang an tatsächlich mit weiter Reihe angebautes Getreide umfassen.

13.4.2

Auf der Brache erfolgt keine mechanische Stoppelbearbeitung. Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt.

13.5**Höhe der Zuwendung****13.5.1****Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar mit weiter Reihe angebautes Getreide 540 Euro.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung je Hektar 306 Euro.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Stoppelbrache im Anschluss an den Anbau von Getreide mit weiter Reihe 70 Euro.

Die Zusatzoption Stoppelbrache ist innerhalb der Kullisse der nach § 13a der Düngeverordnung ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebiete (sogenannte „rote Gebiete“) nicht zuwendungsfähig.

13.6

Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr.

III.**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****14****Sonstige Zuwendungsbestimmungen****14.1****Zu- und Abgänge von Flächen****14.1.1**

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung im Fall einer Förderung nach Nummer 7 oder 8 die Ackerfläche des Betriebes muss der Zuwendungsempfänger die zusätzliche Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

14.1.2

Der Zuwendungsempfänger kann während der Dauer der Verpflichtung in einzelnen Jahren im Fall einer Förderung nach Nummer 13 die Maßnahmenfläche vergrößern.

14.1.3

Soweit im Fall von Nummer 14.1.1 oder 14.1.2 die zusätzliche Fläche vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet wird, kann auf Grund des jährlichen Antrags auf Auszahlung gemäß Nummer 15.4 für diese zusätzliche Fläche – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – eine Bewilligung und Auszahlung erfolgen.

14.1.4

Ungeachtet der Nummer 14.1.3 kann, soweit der Zuwendungsempfänger bei einer Förderung nach den Num-

mern 7 bis 13 zusätzliche Flächen in die Verpflichtungen einbeziehen möchte, die laufende Bewilligung auf Antrag (Ersetzungsantrag) durch eine neue fünfjährige Bewilligung ersetzt werden, die sowohl die bisherigen als auch die neu beantragten Flächen umfasst. Über die Möglichkeit, Ersetzungsanträge bewilligen zu können, wird jährlich neu entschieden.

14.1.5

Überträgt ein Zuwendungsempfänger die Gesamtheit oder einen Teil seiner Fläche, auf die sich die Verpflichtungen beziehen, oder seinen gesamten Betrieb während des Verpflichtungszeitraumes an eine andere Person, die an der gleichen Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien teilnimmt oder unmittelbar nach der Übernahme teilnehmen wird, so kann diese die Verpflichtung oder einen Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so laufen die entsprechenden Verpflichtungen aus, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen ist.

14.2

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände werden gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Fälle beziehungsweise Umstände anerkannt:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die beziehungsweise das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon betrifft
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war
- e) der Tod des Zuwendungsempfängers
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Rechtsnachfolger oder die Vertretungen hierzu in der Lage sind.

14.3

Aufhebung, Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

14.3.1

Zuwendungsbescheide für Verpflichtungen, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans hinausgehen, werden an den Rechtsrahmen der nächsten EU-Förderperiode angepasst.

14.3.2

Muss die Verpflichtung

- a) aufgrund von Änderungen der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß der Nummer 5.1, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder
- b) zur Gewährleistung der Unterscheidbarkeit von den Verpflichtungen gemäß § 20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung („Öko-Regelungen“)

angepasst werden, ist der Zuwendungsbescheid während der Laufzeit entsprechend abzuändern oder auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufzuheben. Bereits ge-

währte und ausgezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

14.3.3

Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die allgemeinen oder maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

14.3.4

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

14.3.5

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.

14.3.6

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung übermittelt.

14.4

Kürzungen und Ausschlüsse

14.4.1

Flächenabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Fläche erfolgen gemäß der GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung.

14.4.2

Verstöße gegen Konditionalität

Werden die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.1.1 von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar ihnen anzulastenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen von Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Kapitel III und IV der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.

14.4.3

Verstöße gegen Verpflichtungen

Kürzungen der Zuwendungen, Aufhebungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 unter Berücksichtigung von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gemäß Anlage 3 vorgenommen.

Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den in Anlage 3 festgelegten Sanktionsbestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

Führt die Gesamtbewertung bei schwerwiegenden Verstößen zum Ergebnis, dass das Ziel der Maßnahme nicht mehr erreichbar ist, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern. Der Zuwendungsempfänger wird einschließlich des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahres von einer erneuten Teilnahme an derselben Agrarumweltmaßnahme ausgeschlossen.

14.5

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen für verschiedene Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich des Vertragsnaturschutzes, den ökologischen Landbau, den Öko-Regelungen gemäß § 20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und der Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwerenisausgleich Pflanzenschutz“) ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 4.

15**Verfahren****15.1**

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.

15.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

15.3

Der Verpflichtungszeitraum beginnt für alle Maßnahmen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist hierbei das Kalenderjahr.

15.4

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich ausbezahlt. Der Antrag ist mit dem Sammelantrag für das laufende Verpflichtungsjahr fristgerecht zu stellen.

15.5

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

15.6

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

15.7

Zur Umsetzung der Vorschriften zu einem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystemen gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 beziehen, sind die Bestimmungen des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes anzuwenden.

Für die Maßnahmen der Nummer 7, 8, 10, 11, 12 und 13 gilt eine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar. Für die Maßnahme der Nummer 9 gilt eine Mindestschlaggröße von 0,01 Hektar.

16**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29. Oktober 2015 (MBl. NRW. S. 735), die zuletzt durch Runderlass vom 12. November 2021 (MBl. NRW. S. 1025) geändert worden sind, aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage 1
zum RdErl. v. 6.12.2022

Saatgutmischungen zur Anlage von Buntbrachen

		Dauer	mehrfährig	
			10 - 35 kg/ha	
			12	
		Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	
Gräser	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x	0 - 1 %
	Knautgras	Dactylis glomerata	x	0 - 1 %
	Glatthafer	Arrhenatherum elatius	x	0 - 3 %
	Rohrschwengel	Festuca arundinacea	x	
	Wiesenschwengel	Festuca pratensis	x	
	Wiesenlieschgras	Phleum pratense	x	
Zwischenfrüchte	Borretsch	Borago officinalis	0 - 5 %	10 - 20 %, mind. 3 Arten
	Färberdistel	Carthamus tinctorius	x	
	Koriander	Coriandrum sativum	x	
	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	≤ 20 %	
	Fenchel	Foeniculum vulgare	x	
	Ramtkraut	Guizotia abyssinica	x	
	Sonnenblume (Pollen bildend)	Helianthus annuus	x	
	Öllein	Linum usitatissimum	x	
Kreuzblütler	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	0 - 7 %	0 - 10 %
	Sommerraps	Brassica napus	x	
	Winterraps	Brassica napus	x	
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	0 - 3 %	
	Winterrüben	Brassica rapa var. silvestris	x	
	Ölrettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x	
Leguminosen, einjährig	Gelbsenf	Sinapis alba	0 - 5 %	10 - 20 %
	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x	
	Serradella	Ornithopus sativus	x	
	Futtererbse	Pisum sativum	x	
	Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	x	
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x	
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x	
	Saatwicke	Vicia sativa	x	
Leguminosen, mehrjährig	Zottelwicke	Vicia villosa	x	20 - 40 %, mind. 2 Arten
	Hornschotenklee	Lotus corniculatus	x	
	Gelbklee	Medicago lupulina	x	
	Blaue Luzerne	Medicago sativa	x	
	Esparsette	Onobrychis viciifolia	x	
	Schwedenklee	Trifolium hybridum	x	
	Rotklee	Trifolium pratense	x	
Getreide	Weißklee	Trifolium repens	x	0 - 25 %
	Hafer	Avena sativa	x	
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	0 - 10 %	

Anlage 2
zum RdErl. v. 06.12.2022

Saatgutmischungen zum Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

Für die Anlage von Flächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens 12 Arten der folgenden Liste enthält, von denen mindestens zwei als Kulturpflanzenarten eingestuft sind. Eine einzelne Art darf höchstens einen Gewichtsanteil von 15 Prozent der Saatgutmischung ausmachen.

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Kulturpflanzenarten
Echter Eibisch	<i>Althaea officinalis</i>	
Dill	<i>Anethum graveolens</i>	X
Färberkamille	<i>Anthemis tinctoria</i>	
Große Klette	<i>Arctium lappa</i>	
Gemeiner Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>	X
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	X
Wilde Karde	<i>Dipsacus fullonum</i>	
Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>	
Buchweizen	<i>Fagopyron esculentum</i>	X
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>	X
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>	X
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondyleum</i>	
Öllein	<i>Linum usitatissimum</i>	X
Wilde Malve	<i>Malva sylvestris</i>	X
Blaue Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	X
Weißer Steinklee	<i>Melilotus albus</i>	X
Gewöhnlicher Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>	X
Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	X
Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica</i>	
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>	X
Schwarze Königskerze	<i>Verbascum nigrum</i>	X
Kleinblütige Königskerze	<i>Verbascum thapsus</i>	X

Anlage 3
zum RdErl. v. 06.12.2022

**Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse aufgrund von Verstößen
gegen allgemeine und maßnahmenspezifische Verpflichtungen (zu Nummer 14.4.3)**

Verstöße gegen allgemeine Verpflichtungen

1. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Nummer 5.3, soweit sich diese auf die Aufbewahrungspflichten von Unterlagen bezieht, die für die Überprüfung der Förderfähigkeit oder der Einhaltung von Verpflichtungen notwendig sind, wird der Zuwendungsbetrag um 20 Prozent gekürzt.
2. Im Fall eines Folgeverstößes gegen die gleiche allgemeine Verpflichtung während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand. Diese Regelung ist nicht auf Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.1.1 anzuwenden.

Verstöße gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen

A) Anbau vielfältige Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.1 (kein Anbau von fünf verschiedenen Hauptfruchtarten) wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 7.2.1 (zu geringer oder zu hoher Anteil einer Hauptfrucht an der Ackerfläche), 7.2.2 (zu hoher Getreideanteil) oder 7.2.3 (zu hoher Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen) wird der Zuwendungsbetrag bei Abweichung der erforderlichen Anteile an der Ackerfläche von 3 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei Abweichung zwischen 10 und 20 Prozent um 20 Prozent, bei Abweichung zwischen 20 und 30 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Abweichung von mehr als 30 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.4 (zu geringer Anteil an großkörnigen Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei Unterschreitung des erforderlichen Anteils an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Unterschreitung von mehr als 20 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 wird der Zuwendungsbetrag in Abhängigkeit vom Anteil der betroffenen Ackerfläche wie folgt gekürzt. Bis 10 Prozent betroffener Ackerfläche wird der Zuwendungsbetrag um 10 Prozent, bei Betroffenheit zwischen 10 und 20 Prozent der Ackerfläche um 20 Prozent und bei Betroffenheit zwischen 20 und 30 Prozent der Ackerfläche um 50 Prozent gekürzt. Sind mehr als 30 Prozent der Ackerfläche betroffen wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Betragen die über alle zuwendungsfähigen Schläge summierten Abweichungen von der maximalen Schlaggröße nicht mehr als 3 Prozent der zuwendungsfähigen Ackerfläche, höchstens jedoch 2 Hektar, erfolgt keine Kürzung.

C) Anlage von Uferrandstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage der Uferrandstreifen) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent,

bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 10 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung von einem bis zwei Meter um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als zwei Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.2 (Düngung), 9.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 9.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 9.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 9.3.4 (fehlerhafte oder zu frühe Pflege) oder 9.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

D) Anlage von Erosionsschutzstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 5 Meter) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen 0,5 und 1 Meter um 20 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von 1 bis 2 Meter wird der Zuwendungsbetrag um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als 2 Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.2 (Düngung), 10.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 10.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 10.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 10.3.4 (fehlerhafte oder zu frühe Pflege) oder 10.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

E) Anlage mehrjähriger Buntbrachen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.2.3 (keine Beibehaltung des Umfangs) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 11.2.4 (fehlerhafte Saatmischungen), 11.2.5 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 11.2.6 (Einsatz von PSM), 11.2.7 (Pfleßmaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums), 11.2.8 (Nutzung des Aufwuchses, Schädigung des Bestandes) oder 11.2.9 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 12.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 12.2.3 (fehlerhafte Saatmischungen), 12.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 12.2.6 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 12.2.7 (keine Ernte) oder 12.2.8 (zu frühe Ernte) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

1. Verstöße gegen die Verpflichtungen unter Nummer 13 werden differenziert nach Getreideanbau mit weiter Reihe und Stoppelbrache betrachtet. Gegebenenfalls notwendige Kürzungen beziehen sich auf den vom festgestellten Verstoß betroffenen Teilbereich der Maßnahme.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 13.3.2 (keine Beibehaltung des Umfangs) wird die Zuwendung für den Getreideanbau mit weiter Reihe bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.3.1 (Reihenabstand), 13.3.3 (Düngung), 13.3.4 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) oder 13.3.4 (mechanische Bearbeitung nach dem 1. April) wird der Zuwendungsbetrag für den Getreideanbau mit weiter Reihe bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.4.1 oder 13.4.2 (Maßnahmen auf der Stoppelbrache vor dem 1. Februar) wird der Zuwendungsbetrag für die Anlage von Stoppelbrachen bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen

1. Soweit bei einem Verstoß gegen eine maßnahmenspezifische Verpflichtung im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes gleichzeitig ein Verstoß gegen eine mit dieser Verpflichtung unmittelbar verknüpften Anforderung gemäß Nummer 5.1 vorliegt, ist der Kürzungssatz um 10 Prozent zu erhöhen. Bei sonstigen Verpflichtungsverstößen ist der vorgenannte höhere Kürzungssatz auf Fälle anzuwenden, bei denen die maßnahmenspezifische Verpflichtung eine höhere Anforderung setzt, als die Anforderungen gemäß Nummer 5.1.

2. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.

3. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag neben der bei einem ersten Verstoß vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.
4. Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme verstoßen haben und einmal die (gesamte) Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.
5. Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme, ist ihr Zuwendungsbescheid für die Förderung der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme aufzuheben.

Anlage 4
zum RdErl. v. 6.12.2022

Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt – Top Up
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt													
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
Agrarumweltmaßnahmen/ Ökolandbau/ Vertragsnaturschutz	Anbau vielfältiger Kulturen		+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-	-	-
	Anlage von Uferandstreifen			-	-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage von Erosionsschutzstreifen				-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen					-	-	-	↑	-	-	-	-	-
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)						-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung							+	↑	-	-	-	-	-
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge								+	-	+	-	-	-
	Ökologischer Landbau									↑	+/-/↑	+/-	+	+/-
	Vertragsnaturschutz – Grünland											+/-	+	-
	Vertragsnaturschutz - Acker											-	-	-
	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken									+/-		+/-	+/-	
Ausgl. ^a	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	+	100% ↓	100% ↓	-	↓	↓	+	100% ↓	-	100% ↓	-	-	-
Öko-Regelungen ^b	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-	-	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100% ↓	-	+/- ↓	+	+
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100% ↓	100% ↓	-	+	-	+	100% ↓	-	+/-	-	-	-
	Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

^a Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

^b Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Belgien in Düsseldorf**Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
M 2 – 01.18-1/22

Vom 25. November 2022

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Wilhelm Droste am 24. November 2022 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Belgien in Düsseldorf erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung:

Königsallee 2, 40212 Düsseldorf

Tel.: 01511 884109

Fax.: 0211 – 600 28080

Email: Droste@droste-haibt.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 08.30 bis 17.30 Uhr

– MBl. NRW. 2022 S. 1018

III.**Landschaftsverband Rheinland****Vertretungsbefugnisse für den Verbund
Heilpädagogischer Hilfen des Landschafts
verbandes Rheinland ab dem 01.01.2023**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 24. November 2022

Die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Januar 2023 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 24.11.2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 1018

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569